

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Was ist Beratungs- und Prozesskostenhilfe?

Ein Beispiel:

Angenommen, Sie hatten einen Verkehrsunfall und begehren Schadensersatz in Höhe von 500,00 Euro. Ihr Unfallgegner bestreitet jegliche Schuld und will nichts bezahlen. Bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, wollen Sie sich beraten lassen. Am besten soll sich nun ein Anwalt mit dem Unfallgegner und dessen Versicherung in Verbindung setzen. Notfalls, denken Sie, müsste auch vor Gericht Klage erhoben werden.

Sie wollen nun wissen, ob und wie Sie eventuell Unterstützung für diese Schritte erhalten können.

Beratungshilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten können, das heißt im Beispielsfall für die anwaltliche Beratung und die Korrespondenz des Anwalts mit dem Gegner.

Prozesskostenhilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung Ihrer Rechte in gerichtlichen Verfahren erhalten können. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe sind Sie von einer Vergütung Ihres Rechtsanwalts und von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Sie sind aber eventuell der Staatskasse gegenüber verpflichtet, aus Ihrem Einkommen oder Ihrem Vermögen die Kosten für die Rechtswahrnehmung – ganz oder teilweise – in Raten zu erstatten.

Die Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe hängt zum einen von den Erfolgsaussichten und dem Zweck ihrer Rechtsverfolgung ab, zum anderen von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Daher sollten Sie, bevor Sie Beratungs- oder Prozesskostenhilfe beantragen, die folgenden Abschnitte beachten; dem Umfang des Falblattes entsprechend kann an dieser Stelle nur eine allgemeine Information gegeben werden, ohne auf Sonderfälle einzugehen.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Ein Beispiel:

Angenommen, Sie sind wohnhaft in den neuen Bundesländern, verheiratet und haben ein minderjähriges Kind. Ihr Ehegatte ist nicht berufstätig. Sie leben in einer Mietwohnung und zahlen monatlich 470,00 Euro Miete einschließlich Nebenkosten. Ihr Monatseinkommen beläuft sich auf 2 500,00 Euro brutto (Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind darin anteilig berücksichtigt). Die Versicherung für Ihr Kfz, das Sie zur täglichen Fahrt zur Arbeitsstätte benötigen, kostet 30,00 Euro im Monat. Über Ersparnisse oder sonstiges Vermögen verfügen Sie nicht.

Nur wer aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Kosten der Rechtsberatung oder der Prozessführung nicht oder nicht vollständig tragen kann, kann überhaupt Beratungs- oder Prozesskostenhilfe erhalten. Zur Klärung dieser Frage müssen Sie in einem beim Gericht erhältlichen Vordruck über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft geben, insbesondere über Ihr laufendes Einkommen und Ihr Vermögen.

Das laufende Einkommen (das Urlaubs- und Weihnachtsgeld muss anteilig berücksichtigt werden) ergibt sich nach Abzug von Steuern, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und anderen angemessenen Versicherungen, konkret nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für die Erzielung des Einkommens (Werbungskosten), angemessenen Kosten der Wohnung sowie unter Umständen weiteren besonderen Belastungen, etwa für Ratenkredite. Daneben müssen Sie Ihren Familienstand und etwaige Personen, denen Sie unterhaltspflichtig sind, angeben. Für Ihren eigenen Unterhalt und den Ihres Ehegatten sowie weiterer unterhaltsberechtigter Personen gelten monatliche Freibeträge, die jährlich neu festgesetzt werden (bis 30. Juni 2003: je 360,00 Euro für den Antragsteller und seinen Ehegatten, 253,00 Euro für jede weitere Person); die Freibeträge vermindern sich allerdings um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Personen. Bei erwerbstätigen Antragstellern wird ferner ein so genannter „Erwerbstätigenbonus“ in Höhe von derzeit höchstens 139,50 Euro (bis zum 30. Juni 2003) abgezogen. Außerdem haben Sie anzugeben, ob und welches Vermögen (z. B. Ersparnisse, Eigenheim) Sie haben. Zur Finanzierung von Beratungs- und Prozesskosten müssen Sie grundsätzlich auch Ihr Vermögen einsetzen, ausgenommen ein Eigenheim bescheidener Größe sowie kleinere Geld- oder Sparbeiträge (so genanntes Schonvermögen). Jedoch kann es zumutbar sein, einen Kredit aufzunehmen.

Im geschilderten Beispiel kann sich folgende Rechnung ergeben (Steuer- und Versicherungsbeiträge können abweichen):

Monatseinkommen (brutto)	2 500,00 Euro
- Lohnsteuer	298,25 Euro
- Kranken- und Pflegeversicherung	175,00 Euro
- Arbeitslosenversicherung	81,25 Euro
- Rentenversicherung	243,75 Euro
- nachgewiesene Werbungskosten	35,00 Euro
- Kfz-Versicherung	30,00 Euro
- Miete (einschl. Nebenkosten)	470,00 Euro
bereinigtes Monatseinkommen	1 166,75 Euro
- Freibetrag Antragsteller	360,00 Euro
- Erwerbstätigenbonus	139,50 Euro
- Freibetrag Ehegatte	360,00 Euro
- Freibetrag Kind	253,00 Euro
Einzusetzendes Monatseinkommen	54,25 Euro

Dieses „einzusetzenden Monatseinkommen“ ist entscheidend für die Bewertung, ob Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe erhalten können und ob Sie der Staatskasse die Prozesskostenhilfe ratenweise erstatten müssen (siehe dort).

Beratungshilfe

In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe können Sie in vielen Angelegenheiten erhalten:

Im Zivilrecht (z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatz aus Verkehrsunfällen, Scheidungs- und Unterhaltssachen oder in Erbangelegenheiten), im außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren, in Angelegenheiten des Arbeits- oder Sozialrechts (z. B. Kündigung von Arbeitsverhältnissen oder Rentenangelegenheiten), in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Bausachen, Abgaben- und Gebührenrecht) und in verfassungsrechtlichen Angelegenheiten (Verfassungsbeschwerden). Die Beratungshilfe umfasst jede Art von Rechtsberatung und, soweit erforderlich, auch die außergerichtliche Vertretung (Entwurf von Schriftsätzen, Verträgen usw.).

Eine Besonderheit gilt in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts. Hier umfasst die Beratungshilfe lediglich die reine Beratung, nicht z.B. eine Korrespondenz Ihres Anwalts mit Dritten.

Schließlich wird Beratungshilfe den Angehörigen anderer Staaten nicht gewährt, soweit das Recht anderer Staaten anzuwenden ist und die Angelegenheit keine Beziehung zum Inland aufweist.

Wie beantragen Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe können Sie wahlweise über einen Rechtsanwalt oder beim Amtsgericht an Ihrem Wohnort beantragen:

Sie können sich direkt an einen Rechtsanwalt wenden. Ihm schildern Sie die Angelegenheit, in der Sie die Beratung benötigen, ferner Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (wie oben) und legen die erforderlichen Unterlagen vor (etwa Nachweise über Ihre Einkünfte und Verbindlichkeiten, Mietverträge, Sparbücher und Ähnliches). Die Gewährung von Beratungshilfe setzt voraus, dass es Ihnen nicht möglich und zumutbar ist, sich auf anderem Wege eine rechtliche Beratung oder Vertretung zu verschaffen. Daher müssen Sie bei der Antragstellung angeben, ob Sie eine Versicherung (Rechtsschutzversicherung oder zum Beispiel auch die Kfz-Haftpflichtversicherung für die Abwehr von Schadensersatzansprüchen) besitzen oder ob Sie Mitglied einer Organisation sind (zum Beispiel Mieterbund), die die Rechtsberatung finanzieren oder übernehmen könnte. Soweit Sie auf diese Möglichkeit zurückgreifen können, werden Sie keine Beratungshilfe erhalten.

Ferner müssen Sie mitteilen, ob Ihnen in dieser Angelegenheit bereits Beratungshilfe gewährt oder versagt worden ist.

Soweit die von Ihnen beabsichtigte Rechtswahrnehmung außerdem nicht mutwillig, dass heißt weder von vornherein aussichtslos noch zwecklos ist, kann Ihnen Beratungshilfe gewährt werden.

Der Rechtsanwalt wird Sie beim Ausfüllen des Antrags unterstützen. Er wird Sie entweder sofort beraten oder aber die Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht abwarten. Für die Beratung kann der Rechtsanwalt von Ihnen eine Gebühr von 10,00 Euro verlangen; seine weitere Vergütung erhält er von der Staatskasse.

Wenden Sie sich an das Amtsgericht, wird Ihnen der Rechtspfleger nach Prüfung Ihres Antrags sofort so weit wie möglich in der Sache Auskunft erteilen und versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Ist dies nicht möglich oder ausreichend – und das ist häufig der Fall –, stellt er Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus, mit dem Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden. Dieser kann dann nicht mehr als eine Gebühr von 10,00 Euro verlangen.

Ab welchem Einkommen erhalten Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhalten Sie, wenn Sie nach der oben beschriebenen Einkommensberechnung über ein „einzusetzendes Monatseinkommen“ von nicht mehr als 15,00 Euro verfügen. Im dortigen Beispielsfall würden Sie daher keine Beratungshilfe erhalten.

Sie sollten sich aber auch dann trotzdem überlegen, sich rechtlich beraten zu lassen. Die Kosten hierfür richten sich unter anderem nach dem Wert der Angelegenheit. Für eine Erstberatung kann ein Rechtsanwalt jedoch keine höhere Gebühr als 162,00 Euro (zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer) fordern.

Im Ausgangsfall (Streitwert 500,00 Euro) würde die Gebühr für eine Erstberatung höchstens 40,50 Euro betragen.

Prozesskostenhilfe

In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe kann in allen gerichtlichen Verfahren sowohl für die Rechtsverfolgung als auch für die Rechtsverteidigung gewährt werden. Grundsätzlich können also sowohl Kläger als auch Beklagte eines Prozesses Prozesskostenhilfe erhalten. Die Bewilligung gilt aber immer nur für die jeweilige Instanz und auch für den Abschluss eines Prozessvergleichs, der vom Gericht zu Protokoll genommen wird. Fällt die gerichtliche Entscheidung zu Ihren Gunsten aus, und müssen Sie aus dem Urteil vollstrecken, so müssen Sie für die Vollstreckung erneut Prozesskostenhilfe beantragen. Geht die Entscheidung zu Ihren Lasten aus, so müssen Sie für eine eventuelle Berufung oder Beschwerde erneut Prozesskostenhilfe beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb der Frist eingehen, die auch für die Einlegung des Rechtsmittels bei dem Berufungs- oder Beschwerdegericht gilt.

In Unterhaltssachen gibt es eine Besonderheit: Hier kann das Gericht auf Antrag einer Partei die andere Partei zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verpflichten. Die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe ist dann nicht erforderlich.

Eine weitere Besonderheit gilt im Strafverfahren: Hier kann Prozesskostenhilfe nur einem Opfer der Straftat, das zur Nebenklage berechtigt ist, und einem Privatkläger gewährt werden, nicht jedoch dem Angeklagten (Privatkläger nennt man denjenigen, der bestimmte Delikte ohne Mithilfe der Staatsanwaltschaft vor Gericht verfolgt).

Achtung: Zwar übernimmt die Prozesskostenhilfe die Kosten des Gerichts und Ihres eigenen Rechtsanwalts, jedoch in keinem Fall die Kosten des Gegners. Sollten Sie daher Ihren Rechtsstreit verlieren, müssen Sie die Kosten des Gegners auf jeden Fall selber bezahlen, z. B. für dessen Rechtsanwalt.

Ab welchem Einkommen erhalten Sie Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhalten Sie – im Unterschied zur Beratungshilfe – auch, wenn Sie nach der oben beschriebenen Einkommensberechnung über ein „einzusetzendes Monatseinkommen“ von mehr als 15 Euro verfügen. Allerdings sind dann die Pro-

zesskosten in Raten zurückzuzahlen. Die Höhe der Monatsraten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Einzusetzendes Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Werden die Prozesskosten voraussichtlich nicht mehr als vier Monatsraten betragen, wird Ihnen keine Prozesskostenhilfe gewährt. Mehr als 48 Monatsraten müssen Sie in keinem Fall zahlen. Den Rest übernimmt dann die Staatskasse.

Im oben genannten Beispielsfall würden Sie also Prozesskostenhilfe erhalten, müssten aber die Prozesskosten in monatlichen Raten von 30,00 Euro zurückzahlen.

Soweit Sie eigenes Vermögen haben, kann das Gericht dessen Einsatz in zumutbarem Umfang anordnen.

Wie beantragen Sie Prozesskostenhilfe?

Den Antrag auf Prozesskostenhilfe müssen Sie bei dem Gericht stellen, das über den Rechtsstreit zu entscheiden hat.

Für den Antrag benötigen Sie keinen Rechtsanwalt. Wenn aber für das gerichtliche Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder Sie aus anderen Gründen einen Rechtsanwalt einschalten wollen, empfiehlt es sich, die Prozesskostenhilfe über diesen zu beantragen.

Neben den Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und den Belegen hierzu müssen Sie den so genannten Streitgegenstand und Ihre Beweismittel angeben. Das Gericht prüft dann, ob und in welchem Umfang Sie die Kosten für das Gericht und Ihren Rechtsanwalt aufbringen können, sowie, ob Ihre

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Mangelt es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht oder erscheint die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig, erhalten Sie keine Prozesskostenhilfe.

Sind Sie sich nicht sicher, ob eine von Ihnen beabsichtigte Klage aus der Sicht des Gerichts hinreichende Erfolgsaussichten bietet, und möchten Sie den Prozess nur im Falle der Bewilligung der Prozesskostenhilfe durchführen, können Sie zur Geringhaltung der Kosten, die im Falle der Ablehnung der Prozesskostenhilfe drohen, eine so genannte bedingte Klage einreichen. Das geschieht, indem Sie einen Klageentwurf mit der Maßgabe einreichen, dass dieser nur als Klage angesehen werden soll, wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Diese Vorgehensweise kann sinnvoll sein, weil das Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren gerichtsgebührenfrei ist und in diesem Verfahren auch keine Kostenerstattung an den Gegner in Betracht kommt. Auch wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe vom Gericht abgelehnt wird, müssten Sie also nicht mit der Inanspruchnahme wegen Gerichtsgebühren rechnen. Der Gegner hat trotz Ablehnung der Prozesskostenhilfe einen von ihm (z. B. zur Fertigung einer Stellungnahme) beauftragten Rechtsanwalt selbst zu bezahlen, ohne dass die Möglichkeit besteht, bei Ihnen wegen dieser Kosten Rückgriff zu nehmen.

Soweit Ihnen durch gerichtlichen Beschluss Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird Ihnen ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beigeordnet, sofern anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist. Auch in anderen Fällen erhalten Sie auf Antrag einen Anwalt beigeordnet, wenn dies beispielsweise aufgrund der rechtlichen Schwierigkeit notwendig ist oder der Gegner anwaltlich vertreten ist.

Wie müssen Sie die Prozesskosten zurückzahlen?

Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe müssen Sie im Umfang der festgesetzten Raten oder des einzusetzenden Vermögens Zahlungen an die Landesjustizkasse leisten. Ihrem Rechtsanwalt schulden Sie keine Vergütung; er erhält sie von der Staatskasse. Das heißt, dass Sie von der Zahlung jeglicher Vergütung an Ihren Rechtsanwalt befreit sind.

Verändern sich Ihre wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse wesentlich, kann das Gericht die Ratenzahlung neu festsetzen oder erstmals eine Ratenzahlung anordnen. Auf Ihren Antrag hin kann auch geprüft werden, ob eine Reduzierung oder Befreiung von Ratenzahlungen in Betracht kommt.

Bekommen Sie oder Ihr Ehepartner im obigen Ausgangsbeispiel ein weiteres Kind, erhalten Sie einen weiteren Kinderfreibetrag in Höhe von 253,00 Euro. Auf Ihren Antrag wird Ihnen Prozesskostenhilfe ohne Raten gewährt und Sie können die Ratenzahlungen einstellen.

Nimmt im Ausgangsbeispiel andererseits Ihr Ehegatte eine berufliche Tätigkeit auf, für die er 500,00 Euro Gehalt bezieht, können Sie einen Freibetrag für ihn nicht mehr geltend machen. Ohne Berücksichtigung der dann ebenfalls veränderten Abgabelast erhöht sich das einzusetzende Monatseinkommen um 360,00 Euro auf 414,25 Euro. Das Gericht wird die monatliche Rate hiernach auf 155,00 Euro erhöhen (siehe Tabelle).

Auf Verlangen haben Sie dem Gericht mitzuteilen, ob sich Ihre wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse geändert haben. Eine Überprüfung erfolgt bis vier Jahre nach der Entscheidung (Urteil).

Wahrheitspflicht und Aufhebung der PKH-Bewilligung

Wie bei der Beratungshilfe ist auch bei der Prozesskostenhilfe unbedingt zu beachten, dass sowohl die Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als auch die Darstellung des Streitverhältnisses der Wahrheit entsprechen müssen. Diesbezüglich falsche Angaben können zu einer Aufhebung des Bewilligungsbeschlusses führen. Wegen der mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe verbundenen enormen Kosten findet hier auch regelmäßig eine genaue nachträgliche Prüfung seitens des Gerichts statt. Eine Aufhebung der Prozesskostenhilfe kommt auch in Betracht, wenn der Begünstigte im Fall auferlegter Ratenzahlung mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate in Verzug ist oder wenn nach Aufforderung die Unterlagen nicht eingereicht werden.

Hinweis: Dieses Faltblatt dient der ersten Information über Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Nähere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts oder bei einem Rechtsanwalt.